

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bulgarien

Mit Beschluss vom 23. März 2017 - 1 C 20.16 - hat das BVerwG das Verfahren ausgesetzt und eine Vorabentscheidung des EuGHs zu Fragen betreffend die Auslegung unter anderem von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a, Art. 52 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU und Art. 4 der GRC eingeholt. Der EuGH hat über diese Fragen durch Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 - entschieden. Mit einem weiteren, in zwei anderen Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Beschluss hat der EuGH eine auch im vorliegenden Verfahren bedeutsame Klarstellung zur Auslegung von Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU getroffen.

Im fortgesetzten Revisionsverfahren hatte der Kläger Erfolg. Die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, der auf die nationale Drittstaatenregelung gestützte Bescheid des Bundesamts sei rechtmäßig, weil die Republik Österreich, über die die Kläger eingereist sind, ein sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG sei, verletzt Bundesrecht. Als Mitgliedstaat der Europäischen Union ist Österreich schon kein Drittstaat im Sinne der genannten Regelungen.

Ob der angefochtene Bescheid in eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG umgedeutet werden kann, konnte das BVerwG mangels tatsächlicher Feststellungen zu den Lebensbedingungen anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien nicht abschließend entscheiden. Das BVerwG hat das Verfahren daher zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.